

EU Vertrag von Lissabon – eine Basis-Information

Der vorliegende Entwurf eines EU-Reformvertrages, „Lissabon Vertrag“ genannt, muss zur Ratifizierung diesmal - in allen Ländern außer Irland - nur den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Abstimmung vorgelegt werden, in Deutschland voraussichtlich Ende April dieses Jahres. Die Bundesregierung hat beschlossen, einen Volksentscheid über diesen Vertrag nicht zuzulassen, obwohl das, laut Umfragen, von 80% der Bundesbürger gewünscht wird. Dies ist eine verpasste Chance, Europa kontrovers zu diskutieren und es dadurch zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger werden zu lassen.

Dabei sind in diesem Entwurf etliche Punkte verankert, die Anlass zu großer Sorge bereiten. Einige Beispiele:

Demokratie-Defizit

- Dem EU-Parlament werden in dem Vertrag grundlegende Rechte vorenthalten. Es hat z.B. kein Recht, die EU-Gesetzgebung einzuleiten (Initiativrecht für Gesetze).
- Das EU-Parlament hat keine Entscheidungsmacht in der Außen- und Militärpolitik. Es wird nach Art. 36 EUV lediglich regelmäßig gehört und unterrichtet. Allein der Europäische Rat und der Ministerrat fassen die erforderlichen Beschlüsse. In keiner Verfassung der Mitgliedstaaten ist eine solche Entmachtung des Parlaments in der Außenpolitik festgeschrieben.
- Weitere Politikbereiche, wie z.B. die Handelspolitik, werden der Kontrolle durch die Parlamente der Mitgliedstaaten entzogen und auf EU-Ebene verlagert.

Freier Handel hat Vorrang vor Beschäftigungssicherung und Lebensqualität

- Der Reformvertrag verpflichtet die Wirtschaftspolitik auf den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Art. 120 und 127 AEUV, Protokoll Nr. 6) und Wirtschaftswachstum (Art. 3 III EUV)
- Beschäftigungspolitik soll sich darauf beschränken, die Verwendbarkeit und die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer an die industriellen Wandlungsprozesse und Veränderungen der Produktionssysteme zu verbessern (Art. 145 AEUV)
- In Art. 56 AEUV des Entwurfs heißt es: „Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union (...) sind (...) verboten“.

Militärmacht Europa

- Der Reformvertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. 42 III EUV) – ein bisher in der Rechtsgeschichte einzigartiger Vorgang. Abrüstung wird zum Vertragsbruch!
- Eine europäische Agentur für „Forschung, Beschaffung und Rüstung“ soll es geben (Art. 42 III EUV), aber keine entsprechende Institution für friedliche Konfliktlösung.
- Es fehlt ein ausdrückliches Verbot der Herstellung, des Besitzes und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen, wie es der Völkerrechtslage entspräche.

Weitere Informationen: www.attac.de/eu-ag, www.attac.de/lissabon/

Der Vertrag von Lissabon ist verfügbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML>

ViSdP: Sue Dürr, c/o Attac München, Schwanthalerstr. 80, 80336 München. EIS.